



## Ehegattennachzug/Visum zur Eheschließung

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung grundsätzlich im **Original (+ 1 Kopie je Nachweis)** vorzulegen:

- ausgefülltes Antragsformular (s. Internetseite)
- gültiger nationaler Reisepass
- gültige belgische Aufenthaltserlaubnis
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung der belgischen Behörden mit Angaben zur Familie (*composition de ménage/attest gezinssamenstelling*)
- Heiratsurkunde
  - **Bei Heirat in Belgien:** mehrsprachige und einsprachige Urkunde. Die Urkunde darf nicht älter als drei Monate sein.
  - **Heiratsurkunden aus anderen Staaten:** s. Anmerkungen zu Urkunden auf S. 2. Falls eine religiöse Heiratsurkunde ausgestellt wurde, legen Sie die bitte **auch** vor.
- falls Sie oder Ihr Ehegatte geschieden sind: **Scheidungsurkunde** mit Rechtskraftvermerk. Siehe auch S. 2. Sofern vorhanden: Anerkennung der Scheidung für den deutschen Rechtsbereich
- aktuelle Meldebescheinigung des Ehegatten in Deutschland
- Ist der **Ehegatte deutscher oder EU-Staatsangehöriger:** Original oder beglaubigte Kopie des Personalausweises
- Ist der **Ehegatte Staatsangehöriger eines anderen Landes:** Original oder beglaubigte Kopie des Reisepasses und Aufenthaltstitels
- **Sie sind noch nicht verheiratet:** statt der Heiratsurkunde Bestätigung der Anmeldung der Eheschließung des deutschen Standesamts
- Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache mittels **Zertifikat A 1** durch ein [ALTE](#)<sup>1</sup>-zertifiziertes Prüfungsinstitut. Ausnahmen siehe S. 3.
- Nachweis der Krankenversicherung (Bestätigung der Aufnahme in die Familienversicherung und Nachweis einer Versicherung für die Zwischenzeit)
- 1 biometrisches Passfoto (nicht älter als 6 Monate)
- Visagebühr in Höhe von 75,00 € (bar oder mit Visa- oder Mastercard, kein Bancontact)

---

<sup>1</sup> Association of Language Testers in Europe

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen. Urkunden, die nicht in deutscher, französischer, englischer oder niederländischer Sprache oder als mehrsprachige Urkunden ausgestellt wurden, müssen ins Deutsche übersetzt werden. Bei ausländischen Urkunden ist ggf. eine Legalisation oder Apostille nötig. Informationen hierzu finden Sie auf der Website der deutschen Botschaft in dem Land, in der die Urkunde ausgestellt wurde. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Die Antragsstellung ist nur möglich nach vorheriger Terminbuchung über das [Online-Terminvergabesystem](#). Für weitere Familienmitglieder buchen Sie bitte einen zusätzlichen Termin und beachten Sie das Merkblatt „Familienzusammenführung von Kindern zu einem Elternteil/Elternteil zum Kind“.

Telefonische Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 14.00 bis 15.00 Uhr.

Die Visastelle ist unter folgenden Direktanschlüssen erreichbar:

Tel.: 02-787.18.18

Fax.: 02-787.28.18

E-Mail: [rk-115-di@bruessel.diplo.de](mailto:rk-115-di@bruessel.diplo.de)

*Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

## **Anlage: Verzicht auf den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse**

Von der Notwendigkeit des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen sieht das Gesetz Ausnahmen vor:

### **a) Ausnahmen, die in der Person des/der Antragsteller\*in begründet sind:**

- bei Offenkundigkeit der Deutschkenntnisse (= bei Antragstellung am Schalter eindeutig erkennbare Deutschkenntnisse)
- bei Hochschulabsolvent\*innen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose
- wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland geplant ist
- bei Wiedereinreise nach Deutschland, wenn der/die Antragsteller\*in also bereits einmal in Deutschland mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz gelebt hat
- wenn es ihm /ihr aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht möglich ist, eine Fremdsprache zu erlernen

### **b) Ausnahmen, die in der Referenzperson / des Stammberechtigten begründet sind:**

- wenn der in Deutschland lebende Ehegatte Staatsangehöriger von Australien, Großbritannien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist oder in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist, also Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU (außer Deutschland) oder der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein oder der Schweiz ist
- gemäß § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG bei Nachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder eines sonstigen Aufenthaltstitels als Fachkraft, Forscher, mobiler Forscher, Beamter, Selbständiger, Angestellter mit besonderen berufspraktischen Kenntnissen oder Angestellter in besonderer Position (nach Einzelfallentscheidung)
- bei Nachzug zu Schutzberechtigten, sofern die Ehe bereits bestand, als dieser seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte

Eine Ausnahme liegt zudem vor, wenn es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.

Wenn Sie meinen, dass eine solche Ausnahme auf Sie zutrifft, müssen Sie das Vorliegen des jeweiligen Grundes für diese Ausnahme bei Antragstellung entsprechend nachweisen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine der Ausnahmen auf Sie zutrifft, oder welche Nachweise erforderlich sind, kontaktieren Sie uns bitte unter [rk-115-di@bruessel.diplo.de](mailto:rk-115-di@bruessel.diplo.de).

Ausführliche Informationen zu Deutschkenntnissen finden Sie auf der Website des [BAMF](#).